
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt

Vom 07. November 2018

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 2. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) am 05.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

Fallgruppe

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| A) | dem überörtlichen Verkehr dient
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung) | 0,83 € (alte Gebühr: 0,69 €) |
| B) | dem innerörtlichen Verkehr dient
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung) | 1,14 € (alte Gebühr: 0,97 €) |
| C) | dem Anliegerverkehr dient
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung) | 1,37 € (alte Gebühr: 1,24 €) |
| Z2) | dem Fußgängerverkehr dient
(bei wöchentlich 2-maliger Reinigung) | 2,57 € (alte Gebühr: 2,35 €) |

- | | |
|---|------------------------------|
| Z4) dem Fußgängerverkehr dient
(bei wöchentlich 4-maliger Reinigung) | 4,86 € (alte Gebühr: 4,44 €) |
| Z7) dem Fußgängerverkehr dient
(bei wöchentlich 7-maliger Reinigung) | 7,44 € (alte Gebühr: 6,77 €) |

§ 2

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Winterreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

Fallgruppe

- | | |
|---|------------------------------|
| E) der Dringlichkeitsstufe I angehört | 0,03 € (alte Gebühr: 0,09 €) |
| F) der Dringlichkeitsstufe II angehört | 0,01 € (alte Gebühr: 0,05 €) |
| G) dem Fußgängerverkehr dient und
gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z7 zählt
(Dringlichkeitsstufe I) | 0,04 € (alte Gebühr: 0,18 €) |
| H) dem Fußgängerverkehr dient und gem.
§ 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z2 zählt
(Dringlichkeitsstufe I) | 0,04 € (alte Gebühr: 0,21 €) |
| I) dem Fußgängerverkehr dient und gem.
§ 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z4 zählt
(Dringlichkeitsstufe I) | 0,03 € (alte Gebühr: 0,19 €) |

Die unterschiedlichen Gebührensätze bei den Fußgängerzonen ergeben sich aus einem unterschiedlichen Prozentsatz, der für das öffentliche Interesse in Abzug gebracht wird.

Zur Dringlichkeitsstufe I gehören die gefährlichen und verkehrsträchtigen Straßen. Zur Dringlichkeitsstufe II gehören die nachgeordneten Straßen, überwiegend Anliegerstraßen. Für die Einstufung der Straßen ist ein Streuplan aufzustellen, der jährlich fortzuführen ist.

§ 3

Das Straßenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 und 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Sonstige Änderungen im Straßenverzeichnis:

Straße	von – bis	Stadt- teil	Straßen- art	Winter- dienst- fallgrup- pe
Pottgüterweg		Es	C	F
Lippischer Bruch	ohne Stichstra- ßen	Lb	C	F
Rosenaue	ohne Stichstra- ßen	Lb	C	F
Im Weidenbruch		Lb	C	F
Kunigundenstraße		K	C	F
von-Are-Straße		K	C	F
Meyenbergstraße	von F1St. 804 bis von-Are-Straße	K	C	F

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 07.11.2018

gez. Sommer

Bürgermeister